

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 13/01

Inhalt

Seite 163

Wahlordnung
der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
(WahlIO-FHTW)

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

08. Mai 2001

Wahlordnung

der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

(WahIO-FHTW)

Auf Grund von § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (FHTW-Satzung) vom 17. Juli 1998 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 23/98), geändert am 15. November 1999 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 37/99) in Verbindung mit § 48 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) und unter Beachtung der Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung HWGVO) in der Fassung vom 26. August 1998 (GVBl. S. 249), geändert durch Verordnung vom 29. November 1999 (GVBl. S. 667) hat der Akademische Senat im Einvernehmen mit dem Kuratorium die folgende Wahlordnung für die FHTW Berlin am 29. Januar 2001 erlassen:*

Inhaltsübersicht

Abschnitt I – Grundsätze

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlkreise
- § 4 Zentraler Wahlvorstand und örtliche Wahlleitungen

Abschnitt II – Wahlen zu den Gremien

- § 5 Aufgaben des Zentralen Wahlvorstandes und der örtlichen Wahlleitungen
- § 6 Geschäftsstelle des ZWV
- § 7 Termine und Fristen
- § 8 Wahlbekanntmachung
- § 9 Wähler- und Wählerinnenverzeichnisse
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- § 12 Stimmzettel
- § 13 Briefwahl
- § 14 Auswertung der Wahlbriefe
- § 15 Urnenwahl
- § 16 Ungültigkeit der Stimmzettel
- § 17 Feststellung der Wahlergebnisse
- § 18 Einsprüche gegen die Feststellung von Wahlergebnissen

§ 19 Wiederholungswahl, Nachwahl

* bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 22.2.2001.

§ 20 Mandatsnachfolge

§ 21 Wahl der Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen

§ 22 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Abschnitt III – Wahlen in den Gremien

§ 23 Wahlgrundsätze

§ 24 Organisatorische Durchführung der Wahlen

§ 25 Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin

§ 26 Wahl des Ersten Vizepräsidenten oder der Ersten Vizepräsidentin

§ 27 Wahl des weiteren Vizepräsidenten oder der weiteren Vizepräsidentin

§ 28 Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen

§ 29 Wahl des oder der Vorsitzenden des Akademischen Senats/ Erweiterten Akademischen Senats

§ 30 Wahl und Abwahl der Dekane und Dekaninnen und der Prodekane und Prodekaninnen

§ 31 Wahl des oder der Vorsitzenden des Rates des ZIFW und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie der Vorsitzenden von Räten der ZE und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen

§ 32 Wahl des Studiengangsprechers oder der Studiengangsprecherin

Abschnitt IV – Schlussvorschriften

§ 33 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Abschnitt I – Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die organisatorische Durchführung der Wahlen zu den Gremien und innerhalb der Gremien der FHTW Berlin.
- (2) Gremien im Sinne des Absatzes 1 sind:
 1. die Kuratorien (Kuratorium gemäß § 13 FHTW-Satzung, Kuratorium gemäß § 64 BerIHG),
 2. die zentralen Kollegialorgane (Akademischer Senat/Erweiterter Akademischer Senat),
 3. die Fachbereichsräte,
 4. die Räte der Zentraleinrichtungen (ZE), soweit nicht spezielle Satzungsregelungen für eine ZE etwas anderes bestimmen,
 5. der Institutsrat des Zentralinstituts für Fernstudium und Weiterbildung (ZIFW).
- (3) Für die Vertretung in den Gremien gemäß Absatz 2 bilden gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerIHG je eine Mitgliedergruppe:
 1. die Professoren und Professorinnen einschließlich der Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
 2. die Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Lehrbeauftragten sowie die gastweise tätigen Lehrkräfte),
 3. die Studenten und Studentinnen,
 4. die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- (4) Hauptberufliche Beschäftigte eines Fachbereichs, die auch einer ZE oder dem ZIFW angehören, sind für die Gremien beider Organisationseinheiten wahlberechtigt und wählbar.
- (5) Wahlen innerhalb von Gremien gemäß Absatz 1 sind die Wahlen folgender Funktionsträger und Funktionsträgerinnen:
 1. Präsident oder Präsidentin, Erster Vizepräsident oder Erste Vizepräsidentin und weiterer Vizepräsident oder weitere Vizepräsidentin,
 2. Vorsitzender oder Vorsitzende des Akademischen Senats/ Erweiterten Akademischen Senats und sein oder ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin,
 3. Dekane oder Dekaninnen und Prodekane oder Prodekaninnen,

4. Vorsitzende der Räte der ZE und Vorsitzender oder Vorsitzende des Institutsrates des ZIFW und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

§ 2

Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen zu den Gremien gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und 5 werden nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl gemäß § 2 HWGVO durchgeführt. Wird für eine Wahl gemäß Satz 1 nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, findet insoweit eine Mehrheitswahl statt.
- (2) Bei der Mehrheitswahl hat der Wähler oder die Wählerin so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Soweit diese Ordnung nichts anderes regelt, sind der Reihenfolge nach diejenigen Bewerber oder Bewerberinnen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Einer Wahl bedarf es nicht, wenn die Zahl der Angehörigen einer Gruppe gleich oder geringer ist als die Zahl der ihr zustehenden Mandate.
- (4) Bei den Wahlen zu Gremien werden die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG jeweils nur von den Angehörigen ihrer Gruppe gewählt.
- (5) Bei Wahlen innerhalb eines Gremiums sind nur dessen stimmberechtigte Mitglieder wahlberechtigt.

§ 3

Wahlkreise

- (1) Bei den Wahlen zu Gremien gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 1, 2 und 5 werden Wahlkreise gebildet.
- (2) Ein Fachbereich bildet jeweils einen Wahlkreis.
- (3) Die Organisationseinheiten, die nicht unter Absatz 2 genannt sind, werden zu einem Wahlkreis zusammengefasst.

§ 4

Zentraler Wahlvorstand und örtliche Wahlleitungen

- (1) Für die Wahlen nach dieser Wahlordnung wird ein Zentraler Wahlvorstand (Z WV) gebildet. Für die Wahlen zu Gremien wird für jeden Wahlkreis eine örtliche Wahlleitung gebildet. Der Z WV ist zugleich örtliche Wahlleitung für den Wahlkreis gemäß § 3 Absatz 3.
- (2) Der Z WV und die örtlichen Wahlleitungen nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben nach dieser Ordnung auch bei den Wahlen zum Studierendenparlament der FHTW Berlin wahr, wenn ein entsprechender Antrag des Studierendenparlaments vorliegt. Ferner können der Z WV und die örtlichen Wahlleitungen die ihnen zugewiesenen Aufgaben nach dieser Ordnung auf Antrag eines jeden Fachschaf tsrates auch bei den Wahlen zu diesem Fachschaf tsrat wahrnehmen.
- (3) Dem Z WV gehören je zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG an. Den örtlichen Wahlleitungen gehören jeweils mindestens vier Mitglieder an, wobei alle Mitgliedergruppen gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG vertreten sein sollen. Die Amtszeit der Mitglieder des Z WV und der örtlichen Wahlleitungen beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Mitglieder des Z WV werden jeweils von den Vertretern oder Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppen gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG vom Akademischen Senat benannt. Die Mitglieder der örtlichen Wahlleitungen und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag des jeweils zuständigen Fachbereichsrates von dem oder der Vorsitzenden des Z WV bestellt.
- (5) Der Z WV wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Die Vorsitzenden der örtlichen Wahlleitungen und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden von dem oder der Vorsitzenden des Z WV bestellt.
- (6) Die Mitglieder des Z WV und der örtlichen Wahlleitungen sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet.
- (7) Die Zusammensetzung des Z WV und der örtlichen Wahlleitungen wird von der Geschäftsstelle des Z WV zwei Wochen vor dem Tag der jeweiligen Wahl hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- (8) Scheidet ein Mitglied aus dem Z WV aus, hat der oder die Vorsitzende des Akademischen Senats der FHTW Berlin dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin benannt wird. Für die Mitglieder der örtlichen Wahlleitungen gilt in diesem Fall die Regelung gemäß Absatz 4 Satz 2.
- (9) Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen können dem Z WV und den örtlichen Wahlleitungen in der Zeit zwischen Abgabe der Wahlvorschläge und der rechtskräftigen Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses nicht angehören. Beim Zusammen treffen einer Kandidatur mit der Mitgliedschaft im Z WV oder in einer örtlichen Wahlleitung ruht die Mitgliedschaft für diese Zeit. Für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft müssen gemäß Absatz 4 Ersatzmitglieder unverzüglich benannt oder bestellt werden.

Abschnitt II – Wahlen zu den Gremien

§ 5

Aufgaben des Zentralen Wahlvorstandes und der örtlichen Wahlleitungen

- (1) Der ZWV und die örtlichen Wahlleitungen sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach dieser Wahlordnung in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Zu den Aufgaben des ZWV zählt auch, die örtlichen Wahlleitungen zu beraten.
- (2) Der ZWV und die örtlichen Wahlleitungen entscheiden in allen die Wahl betreffenden Angelegenheiten unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 6

Geschäftsstelle des ZWV

- (1) Zur Unterstützung des ZWV wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin werden von dem Kanzler oder der Kanzlerin im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden des ZWV bestellt.
- (2) Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des ZWV. Er oder sie bereitet die Wahlen auf der Grundlage der Entscheidungen des ZWV vor und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung sowie für die Veröffentlichung der Wahlergebnisse.
- (3) Die Sitzungen des ZWV finden am Sitz der Zentralen Hochschulverwaltung statt. Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle des ZWV nimmt an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teil.
- (4) Der oder die Vorsitzende des Zentralen Wahlvorstandes und der oder die Leiterin der Geschäftsstelle des ZWV entscheiden gemeinsam über laufende Angelegenheiten.

heiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahl unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften, es sei denn, dass diese Wahlordnung eine Entscheidung des ZWV vorschreibt.

§ 7

Termine und Fristen

- (1) Fristen und Termine sind im Interesse einer hohen Wahlbeteiligung so festzusetzen, dass die Wahlen während der Vorlesungszeit abgeschlossen werden können.
- (2) Der ZWV setzt die Wahltermine fest und macht sie spätestens am 60. Kalendertag vor dem Wahltag bekannt. Die Bekanntmachungen des ZWV erfolgen durch hochschulöffentlichen Aushang.
- (3) Soweit diese Ordnung Fristen vorsieht, enden diese am letzten Tag um 15 Uhr. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist für die Fristwahrung der nächste Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag, maßgebend.
- (4) Die Fristen nach Absatz 2 und § 10 Absatz 3 können vom ZWV in begründeten Fällen bis auf die Hälfte verkürzt werden. Satz 1 gilt nicht für die Fristen für die Zusendung von Briefwahlunterlagen und für die Einlegung von Einsprüchen.

§ 8

Wahlbekanntmachung

- (1) Der ZWV beschließt die Wahlbekanntmachung. Die Wahlbekanntmachung enthält folgende Angaben:
 1. Wahltermin und Wahlzeit,
 2. Gegenstand und Art der Wahl,
 3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
 4. Abgabefrist, Form und Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
 5. Einspruchsfrist gegen Wahlvorschläge,
 6. Frist zur Einsichtnahme in das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis,
 7. Frist für Einsprüche gegen das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis,
 8. Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen,
 9. Zeitpunkt der Feststellung der vorläufigen Wahlergebnisse,
 10. Frist für Einsprüche gegen die Feststellung der vorläufigen Wahlergebnisse und
 11. Zeitpunkt der Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses.
- (2) Ort und Öffnungszeit der Wahlräume werden spätestens am 7. Kalendertag vor dem Wahltermin von der Geschäftsstelle des ZWV in einer gesonderten Bekanntma-

chung mitgeteilt. Die vorläufigen und amtlichen Wahlergebnisse werden in einer gesonderten Bekanntmachung veröffentlicht.

- (3) Die Wahlbekanntmachungen und andere im Zusammenhang mit der Wahl erforderliche Bekanntmachungen ergehen durch den Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle des ZWV über die Dekane oder Dekaninnen an die Vorsitzenden der örtlichen Wahlleitungen, die für den rechtzeitigen hochschulöffentlichen Aushang in Bezug auf den Lauf von Fristen in ihrem Bereich Sorge zu tragen haben.

§ 9

Wähler- und Wählerinnenverzeichnisse

- (1) Für Wahlen zu den Gremien gemäß § 1 Absatz 2 stellt der ZWV - gegebenenfalls je Wahlkreis - ein nach Mitgliedergruppen gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG gegliedertes Wähler- und Wählerinnenverzeichnis auf. Es enthält Vor- und Familiennamen der Wähler und Wählerinnen, bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer.
- (2) Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis wird zwei Wochen in der Geschäftsstelle des ZWV sowie gegebenenfalls in den Fachbereichsverwaltungen zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Wahlberechtigte können innerhalb der nach § 8 Absatz 1 Nr. 7 bekannt gemachten Frist beim ZWV schriftlich Einspruch gegen das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis ihrer Mitgliedergruppe gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, haben sie die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (3) Bei Offenkundigkeit wird eine Entscheidung gemäß § 6 Absatz 4 getroffen. Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle des ZWV nimmt die Berichtigung des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses vor, die aufgrund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich ist.
- (4) Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis wird vom Leiter oder der Leiterin der Geschäftsstelle des ZWV am Tag vor dem Beginn der Wahl um 15 Uhr abgeschlossen. Nach Abschluss des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses sind Veränderungen nicht mehr zulässig.

§ 10

Wahlvorschläge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in einen Wahlvorschlag ist die Wählbarkeit nach den Regelungen der HWGVO und den sonstigen für die FHTW maßgeblichen Rechtsvorschriften. Verliert ein Bewerber oder eine Bewerberin nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 3 die Wählbarkeit, so berührt dies nicht die Gültigkeit des Wahlvorschlages.
- (2) Jeder Bewerber oder jede Bewerberin kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Bewerber oder Bewerberinnen, die auf mehreren Wahlvorschlägen genannt und wählbar sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- (3) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen zu den Gremien gemäß § 1 Absatz 2 endet am 30. Tage vor dem Beginn der Wahl. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.
- (4) Ein Wahlvorschlag für die Wahlen zu Gremien gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und 5 muss mindestens drei Bewerber oder Bewerberinnen enthalten.
- (5) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten.
- (6) Wahlvorschläge sind auf den vom ZWV herausgegebenen Formblättern unter Angabe der Mitgliedergruppenzugehörigkeit gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG bei der Geschäftsstelle des ZWV einzureichen. Sie müssen über jeden Bewerber oder jede Bewerberin folgende Angaben enthalten:
 1. Vor- und Familiennamen,
 2. Wahlkreis,
 3. bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer.

Die Bewerber und Bewerberinnen müssen ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag jeweils durch eigenhändige Unterschrift erklären.
- (7) Vorschlagsberechtigt sind die wahlberechtigten Mitglieder der FHTW. § 2 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 11

Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- (1) Der oder die Vorsitzende des ZWV und der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle des ZWV prüfen die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 10 nicht entsprechen oder mehrdeutig sind, dürfen nicht zugelassen werden.

- (2) Liegen bei einer personalisierten Verhältniswahl mehrere gültige Wahlvorschläge vor, so wird deren Reihenfolge auf dem Stimmzettel von dem oder der Vorsitzenden des ZWV in Gegenwart eines Zeugen oder einer Zeugin durch Losentscheid ermittelt. Der Losentscheid wird durch die Wahlvorschlagsübersichten bekannt gegeben.
- (3) Der ZWV macht die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich bekannt. Die Bekanntmachung enthält nur Namen und Vornamen der Bewerber und Bewerberinnen.
- (4) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlags kann jeder oder jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Werktagen nach der Bekanntmachung schriftlich beim ZWV Einspruch einlegen; einspruchsberechtigt sind Wahlberechtigte nur für ihre Mitgliedergruppe gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG. Über den Einspruch entscheidet der ZWV. Über eine ablehnende Entscheidung erteilt der ZWV einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 12

Stimmzettel

- (1) Zur Durchführung der Wahlen werden getrennt nach Gremien und Mitgliedergruppen jeweils gesonderte Stimmzettel vom ZWV herausgegeben. Auf ihnen sind die zugelassenen Wahlvorschläge - gegebenenfalls in der gemäß § 11 Absatz 2 festgelegten Reihenfolge - aufzuführen.
- (2) Bei Mehrheitswahlen sind die Namen aller Bewerber oder Bewerberinnen in der Reihenfolge des eingereichten Wahlvorschlags aufzuführen; dies gilt auch, wenn bei einer personalisierten Verhältniswahl nur ein Wahlvorschlag vorgelegt wird.

§ 13

Briefwahl

- (1) Bei den Wahlen zu Gremien wird die Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag zugelassen. Der Antrag muss spätestens am zwanzigsten Tag vor dem Beginn der Wahl beim ZWV unter Angabe der Zustellungsadresse beantragt worden sein. Ist nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 der Wähler oder die Wählerin aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert, an der Urnenwahl teilzunehmen, so kann die Geschäftsstelle des ZWV auf schriftlichen Antrag die Briefwahlunterlagen bis zum Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, aushändigen.
- (2) Der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgt spätestens am achten Tag vor dem Beginn der Wahl.
- (3) Die Briefwahlunterlagen umfassen:
 1. den Wahlschein,
 2. den oder die Stimmzettel,

3. den Stimmzettelumschlag,
 4. den Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).
- (4) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen oder seine Stimmzettel, legt ihn oder sie in den Stimmzettelumschlag, klebt ihn zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss der oder die Wahlberechtigte durch seine oder ihre Unterschrift versichern, dass er oder sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat.
- (5) Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen. Der rechtzeitige Zugang des Wahlbriefes liegt ausschließlich in der Risikosphäre des Wählers oder der Wählerin.

§ 14

Auswertung der Wahlbriefe

- (1) Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung dem ZWV zugegangen sein.
- (2) Ein Wahlbrief ist ungültig
1. wenn dem Stimmzettelumschlag kein gültiger oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung des Wählers oder der Wählerin versehener Wahlschein beigefügt ist,
 2. wenn der Stimmzettelumschlag unverschlossen ist,
 3. wenn der Name des Wahlscheininhabers oder der Wahlscheininhaberin im Wähler- und Wählerinnenverzeichnis nicht enthalten ist,
 4. wenn sich im Wähler- und Wählerinnenverzeichnis ein Hinweis auf eine Stimmabgabe durch Urnenwahl findet.
- (3) Die Gründe der Zurückweisung sind in den Wahlunterlagen und im Protokoll zu vermerken; die zugehörigen Stimmzettelumschläge sind ungeöffnet zu vernichten.
- (4) Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen, so sind die abgegebenen Stimmzettel gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist, als eine Stimme, andernfalls sind sie ungültig.

§ 15

Urnenwahl

- (1) Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum stets zwei Mitglieder der jeweils zuständigen Wahlleitung oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, die dann die Funktion des Wahlleiters oder der Wahlleiterin und des Protokollführers oder der Protokollführerin wahrnehmen, anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass sich mehrere Wahlkreise eines Wahllokals bedienen. Die Wahlleitung hat dafür zu sorgen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als ein Wähler oder eine Wählerin aufhält. In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin übt im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag des Präsidenten oder der Präsidentin aus.
- (2) Beim Betreten des Wahlraums legt der Wähler oder die Wählerin der Wahlleitung seinen oder ihren Personalausweis oder einen anderen geeigneten gültigen amtlichen Identitätsnachweis vor. Auf die Vorlage eines Identitätsnachweises kann verzichtet werden, wenn der Wähler oder die Wählerin von Person bekannt ist. Der Wähler oder die Wählerin erhält den oder die Stimmzettel, begibt sich in die Wahlkabine und kennzeichnet den oder diese dort. Der Protokollführer oder die Protokollführerin stellt den Namen des Wählers oder der Wählerin im Wähler- und Wählerinnenverzeichnis fest und vermerkt dort die Stimmabgabe. Danach wirft der Wähler oder die Wählerin den oder die Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Diesem ist das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis mit Kennzeichnung der Stimmabgabe beizufügen. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
 2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
 3. erhaltene und übergebene Wahlunterlagen,
 4. besondere Vorkommnisse.
- (4) Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen.

§ 16

Ungültigkeit der Stimmzettel

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er erkennbar nicht vom ZWV herausgegeben ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
4. er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält,
5. auf ihm bei einer personalisierten Verhältniswahl gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 mehr als ein Bewerber oder eine Bewerberin gekennzeichnet wurden,

6. mit ihm bei einer Mehrheitswahl gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 mehr Stimmen abgegeben wurden, als dem Wähler oder der Wählerin zustehen,
7. er im Falle der Mehrheitswahl entgegen § 2 Absatz 3 Satz 2 Stimmenhäufungen enthält.

§ 17

Feststellung der Wahlergebnisse

- (1) Nach Abschluss der Wahlhandlung und Prüfung der Stimmabgabe zählt die zuständige Wahlleitung die für die Listen oder die Bewerber oder Bewerberinnen abgegebenen Stimmen aus, berechnet die Mandatszuteilung und stellt das vorläufige Wahlergebnis fest. Für die Wahlen zu Gremien gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 1, 2 und 5 übermitteln die jeweils zuständigen Wahlleitungen der Geschäftsstelle des ZWV die in den Wahlkreisen erzielten Stimmenzahlen für die einzelnen Wahlvorschläge.

- (2) Die Auszählung und die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. Der ZWV oder die örtliche Wahlleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 1 auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

- (3) Die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über
 1. die Wahlbeteiligung,
 2. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 3. die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerber oder Bewerberinnen entfallenen Stimmen,
 4. die Namen der gewählten Bewerber oder Bewerberinnen und die der Nachrücker und Nachrückerinnen.

- (4) Die Verteilung der Mandate und der Nachrückfolge bestimmt sich im Falle der Wahl gemäß § 2 Absatz 1 nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 und 4 HWGVO.

- (5) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als sie Bewerber und Bewerberinnen enthält, so bleiben die überzähligen Sitze frei.

- (6) Die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses wird vom ZWV unbeschadet möglicher Einsprüche gemäß § 18 Absatz 1 unverzüglich bekannt gemacht. Die Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses wird vom ZWV nach Ablauf der Frist gemäß § 18 Absatz 1, im Falle von Einsprüchen nach Abschluss des Verfahrens gemäß § 18 Absatz 2 bis 5 unverzüglich bekannt gemacht.

§ 18

Einsprüche gegen die Feststellung von Wahlergebnissen

- (1) Jeder oder jede Wahlberechtigte kann gegen die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses für seine oder ihre Mitgliedergruppe gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses beim ZWV Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich abzufassen und zu begründen.
- (2) Der ZWV entscheidet über die Einsprüche. Wird Einspruch eingelegt, fordert der ZWV die für die Durchführung der Wahl zuständige örtliche Wahlleitung zu einer Stellungnahme innerhalb von drei Arbeitstagen auf.
- (3) Der Einspruch gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin mit der gleichen Begründung hätte Einspruch gegen das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag erheben können.
- (4) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, dass der Verstoß keine Änderung der Mandatsverteilung bewirkt hat.
- (5) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der ZWV die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom ZWV berichtigt. Über eine ablehnende Entscheidung erteilt der ZWV einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 19

Wiederholungswahl, Nachwahl

- (1) Ist auf Grund einer Entscheidung nach § 18 eine Wiederholungswahl erforderlich, so ist diese unverzüglich durchzuführen. Teilwahlen sind nur zulässig, soweit sie sich auf alle Wahlberechtigten der betroffenen Mitgliedergruppe gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG erstrecken.
- (2) Eine Wiederholungswahl wird mit den Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, mit dem Wähler- und Wählerinnenverzeichnis der ursprünglichen Wahl durchgeführt, soweit nicht eine Entscheidung gemäß § 18 hinsichtlich der Wähler- und Wählerinnenverzeichnisse und der Wahlvorschläge Änderungen erfordert. Wahlberechtigte, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wähler- und Wählerinnenverzeichnis, Bewerber und Bewerberinnen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

- (3) Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenen Mandate besetzt worden, so findet auf Antrag eines wahlberechtigten Mitglieds der betreffenden Mitgliedergruppe gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG oder durch Entscheidung des ZWV eine Nachwahl statt. Einem Antrag gemäß Satz 1 ist ein Wahlvorschlag beizufügen.
- (4) Nachwahlen werden vom ZWV durch Wahlbekanntmachung festgelegt. Es gelten die zu den Wahlen getroffenen Regelungen. Die Fristen gemäß §§ 10 Absatz 3 und 13 Absatz 1 können vom ZWV bis auf die Hälfte verkürzt werden. Nachwahlen können auf Beschluss des ZWV auch ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden.

§ 20

Mandatsnachfolge

- (1) Aus einem Gremium scheidet ein Mitglied aus, wenn es
1. die Mitgliedschaft in der Gruppe verliert, für die es gewählt ist,
 2. die Organisationseinheit verlässt, für die es gewählt ist,
 3. aus anderen Gründen seine Wählbarkeit verliert,
 4. sein Mandat niederlegt.
- (2) Ist ein Mitglied eines Gremiums gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und 5 ausgeschieden, so regelt sich seine Nachfolge in der Reihenfolge mit dem Bewerber oder der Bewerberin aus seinem oder ihrem Wahlvorschlag mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl (Nachrücker oder Nachrückerin).

§ 21

Wahl der Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen

Die Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen sowie der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen wird gemäß § 59 Absatz 11 BerlHG in der Grundordnung geregelt. Der ZWV nimmt die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen verbundenen Aufgaben wahr.

§ 22**Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die bei der Geschäftsstelle des ZWV befindlichen Wahlunterlagen gemäß §§ 9 Absatz 1, 10 Absatz 6, 12 Absatz 1 und 13 Absatz 3 werden bis zum Ablauf der Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln aufbewahrt. Danach werden sie vernichtet, es sei denn, sie werden für ein Verfahren gemäß § 18 oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt.

Abschnitt III – Wahlen in den Gremien**§ 23****Wahlgrundsätze**

- (1) Die durch das BerlHG oder die sonstigen für die FHTW maßgeblichen Rechtsvorschriften bestimmten Wahlen in Gremien der FHTW sind frei, gleich und geheim. Die Wahlen nach Satz 1 werden öffentlich durchgeführt, es sei denn, dass ihre ordnungsgemäße Durchführung nur durch den vom jeweiligen Gremium gemäß § 50 Absatz 2 BerlHG zu beschließenden Ausschluss der Öffentlichkeit gewährleistet werden kann.
- (2) Soweit das BerlHG oder die sonstigen für die FHTW maßgeblichen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen, ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die meisten erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben als nicht abgegebene Stimmen unberücksichtigt.
- (3) Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums der FHTW Berlin. Die Wählbarkeit zu Ämtern bestimmt sich nach dem BerlHG und den sonstigen für die FHTW maßgeblichen Rechtsvorschriften.

§ 24**Organisatorische Durchführung der Wahlen**

- (1) Die Wahlen werden von dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums der FHTW geleitet. Beteiligt sich der oder die Vorsitzende als Bewerber oder Bewerberin an der Wahl, so wird die Wahl von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Beteiligt sich auch dieser oder diese als Bewerber oder Bewerberin an der Wahl, so wird der Leiter oder die Leiterin der Wahl von der Hochschulleitung der FHTW bestellt.
- (2) Die Wahlen zu Ämtern sind hochschulöffentlich durch Aushang bekannt zu machen. Die Wahlen zu Ämtern innerhalb von Fachbereichen sind fachbereichs-öffentlich durch Aushang bekannt zu machen.
- (3) Die Fristen bestimmen sich, soweit sich aus dem BerlHG, der sonstigen für die FHTW maßgeblichen Rechtsvorschriften und dieser Ordnung nichts anderes ergibt, nach den für das jeweilige Gremium getroffenen Regelungen.
- (4) Eine Briefwahl ist nicht zulässig.
- (5) Bei den Wahlen sind ausschließlich von der für das jeweilige Gremium der FHTW zuständigen Verwaltung hergestellte Stimmzettel zu verwenden. Die Wahlentscheidung ist durch das Ankreuzen der dafür vorgesehenen Stellen des Stimmzettels auszudrücken. Den Wahlberechtigten muss durch Vorgabe der Kategorie „Nein“ die Möglichkeit gegeben werden, den Wahlvorschlag abzulehnen. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf einem Stimmzettel bei mehr Namen mit „Ja“ gestimmt worden ist, als Personen zu wählen sind, oder wenn der Stimmzettel handschriftliche Willensbekundungen enthält.
- (6) Zur unbeobachteten Stimmabgabe muss den Wahlberechtigten ein abgesonderter Platz zur Verfügung stehen. Zur Aufnahme der ausgefüllten Stimmzettel ist ein geeigneter Behälter bereitzustellen, der eine Durchmischung der Stimmzettel ermöglicht.
- (7) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen bedienen sich die Gremien – soweit erforderlich – der Unterstützung der für sie zuständigen Verwaltung der Hochschule.

§ 25

Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin

- (1) Die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin wird öffentlich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kuratoriums ausgeschrieben. Der oder die Vorsitzende des Erweiterten Akademischen Senats eröffnet in Abstimmung mit dem o-

der der Vorsitzenden des Kuratoriums das Verfahren zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der FHTW mit der hochschulöffentlichen Bekanntmachung der Wahl zu Beginn des Semesters, in dem die Amtszeit des bisherigen Funktionsträgers oder der bisherigen Funktionsträgerin endet.

- (2) Die Vorschläge für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, die mindestens zwei Namen umfassen sollen, werden vom Kuratorium mit mindestens einer Zweidrittel-Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen.
- (3) Die Vorschläge zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin bedürfen der Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin.
- (4) Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Erweiterten Akademischen Senat gemäß § 6 Absatz 3 FHTW-Satzung mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Die erforderliche Mehrheit nach Satz 1 ist erreicht, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin mindestens 19 Stimmen auf sich vereint.
- (5) Die Wahlvorbereitung und -durchführung obliegt dem oder der Vorsitzenden des Erweiterten Akademischen Senats. Er oder sie bedient sich hierbei der Unterstützung der zuständigen Verwaltung.
- (6) Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande und liegen Wahlvorschläge des Kuratoriums mit mehr als einem Namen vor, so scheidet in den darauffolgenden Wahlgängen jeweils der Kandidat oder die Kandidatin mit der geringsten Stimmenzahl aus (§ 6 Absatz 4 FHTW-Satzung). In weiteren Wahlgängen bleibt das Erfordernis von mindestens 19 Ja-Stimmen mit der Folge bestehen, dass im letzten Wahlgang für den verbleibenden Kandidaten oder die verbleibende Kandidatin oder bei nur einem Vorschlag im ersten Wahlgang 19 Ja-Stimmen abgegeben werden müssen. Andernfalls ist das Wahlverfahren gescheitert.
- (7) Sollte sich bei dem Wahlverfahren im Erweiterten Akademischen Senat bei dem Erfordernis weiterer Wahlgänge die gleiche Stimmenzahl für mehrere Bewerber oder Bewerberinnen als geringste Stimmenzahl ergeben, so scheiden diese insgesamt für die gegebenenfalls möglichen weiteren Wahlgänge aus (§ 6 Absatz 4 FHTW-Satzung).

§ 26

Wahl des Ersten Vizepräsidenten oder der Ersten Vizepräsidentin

- (1) Das Amt des Ersten Vizepräsidenten oder der Ersten Vizepräsidentin wird hochschulöffentlich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kuratoriums ausgeschrieben.

- (2) Der Erste Vizepräsident oder die Erste Vizepräsidentin wird gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 FHTW-Satzung aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Professoren oder Professorinnen vom Erweiterten Akademischen Senat nach den Bestimmungen des § 25 Absatz 1 Satz 2 bis Absatz 7 gewählt.

§ 27

Wahl des weiteren Vizepräsidenten oder der weiteren Vizepräsidentin

- (1) Das Amt des weiteren Vizepräsidenten oder der weiteren Vizepräsidentin wird in entsprechender Anwendung des § 26 Absatz 1 hochschulöffentlich ausgeschrieben.
- (2) Der weitere Vizepräsident oder die weitere Vizepräsidentin wird gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 FHTW-Satzung aus dem Kreis der Hochschulmitglieder vom Erweiterten Akademischen Senat nach den Bestimmungen des § 25 Absatz 1 Satz 2 bis Absatz 7 gewählt.

§ 28

Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen

Das Verfahren und die damit verbundenen Fristen zur Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen bestimmen sich nach § 7 FHTW-Satzung.

§ 29

Wahl des oder der Vorsitzenden des Akademischen Senats/Erweiterten Akademischen Senats

Der Akademische Senat wählt gemäß § 11 Absatz 2 FHTW-Satzung aus seiner Mitte aus dem Kreis der hauptberuflich beschäftigten Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

§ 30

Wahl und Abwahl der Dekane und Dekaninnen und der Prodekane und Prodekaninnen

Der Dekan oder die Dekanin und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin (Prodekan/Prodekanin) werden vom Fachbereichsrat gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 FHTW-Satzung aus dem Kreis der ihm angehörenden hauptberuflichen Professoren und Professorinnen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Eine Abwahl des Dekans oder der Dekanin bestimmt sich nach der Regelung des § 18 Absatz 5 Satz 3 und 4 FHTW-Satzung.

§ 31

Wahl des oder der Vorsitzenden des Rates des ZIFW und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie der Vorsitzenden von Räten der ZE und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen

- (1) Der oder die Vorsitzende des Rates des ZIFW und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin wird aus dem Kreis der ihm angehörenden hauptberuflichen Professoren und Professorinnen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

- (2) Der oder die Vorsitzenden von Räten der ZE und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden nach den für die ZE geltenden Rechtsvorschriften gewählt, sofern nicht eine Bestellung vorgesehen ist.

§ 32

Wahl des Studiengangsprechers oder der Studiengangsprecherin

- (1) Gemäß § 19 Absatz 1 FHTW-Satzung wird der Studiengangsprecher oder die Studiengangsprecherin aus dem Kreis der hauptberuflichen Professoren und Professorinnen des jeweiligen Studiengangs gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Die Wahlen werden vom Dekan oder von der Dekanin oder vom Prodekan oder der Prodekanin durchgeführt. Wahlberechtigt sind alle hauptberuflichen Beschäftigten dieses Studiengangs. Ist ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin mehreren Studiengängen zugeordnet, kann er oder sie sich für einen Studiengang seines oder ihres Fachbereiches entscheiden, in dem er oder sie sein oder ihr Wahlrecht wahrnehmen will.

- (2) Die Studiengangsprecher oder Studiengangsprecherinnen werden gemäß § 19 Absatz 2 FHTW-Satzung jeweils zu Beginn und für die Dauer der Amtszeit eines Fachbereichsrates neu gewählt.
- (3) Die Wahl der Studiengangsprecher oder Studiengangsprecherinnen wird vom Dekan oder von der Dekanin zwei Wochen vor der Wahl fachbereichsöffentlich unter Angabe des Wahlortes und der Wahlzeit durch eine Bekanntmachung angekündigt.

Abschnitt IV - Schlussvorschriften

§ 33

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten die Wahlordnung vom 22. März 1994 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 1/94) und die Einstweilige Regelung des Präsidenten der FHTW zu den Verfahren bei Wahlen in Gremien der FHTW vom 21. 10. 1996 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 52/96) außer Kraft.

